

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Berufung und Arbeit der ehrenamtlichen Ortschronisten der Stadt Blankenburg (Harz)

Präambel

Die Stadt Blankenburg (Harz) misst der Pflege, Dokumentation und Vermittlung ihrer Geschichte eine besondere Bedeutung bei. Die Erstellung und Fortschreibung von Ortschroniken dient der Sicherung des kulturellen Erbes sowie der Stärkung der örtlichen Identität.

§ 1 Zweck und Berufung

- (1) Diese Satzung regelt die Berufung sowie die Aufgabenwahrnehmung der ehrenamtlichen Ortschronisten der Stadt Blankenburg (Harz) einschließlich ihrer Ortsteile.
- (2) Die Ortschronisten werden durch den Bürgermeister für die Dauer von fünf Jahren berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des jeweiligen Ortschaftsrates; für die Kernstadt erfolgt der Vorschlag durch den Hauptausschuss.
- (3) Für jeden Ortsteil sowie für die Kernstadt kann jeweils ein Ortschronist berufen werden. Unterbleibt ein Vorschlag oder kommt eine Einigung nicht zustande, ist der Bürgermeister berechtigt, die Berufung ohne Vorschlag vorzunehmen oder von einer Berufung abzusehen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Ortschronisten wirken an der Erstellung, Pflege und Fortschreibung der Chroniken mit.
- (2) Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Dokumentation des örtlichen Geschehens in Wort und Bild, insbesondere der allgemeinen Entwicklung, bedeutsamer Ereignisse und Veranstaltungen sowie ortsbildprägender baulicher Entwicklungen.
- (3) Sie ergänzen bestehende historische Chroniken durch eigene Recherchen.
- (4) Die Tätigkeit erfolgt in Abstimmung mit dem Archiv der Stadt.

§ 3 Rechtsstellung, Rechte und Pflichten

- (1) Die Ortschronisten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie räumen der Stadt die ausschließlichen Nutzungsrechte an ihren Arbeitsergebnissen ein.
- (3) Erklärungen gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters.
- (4) Arbeitsergebnisse sind auf Anforderung innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (5) Einmal jährlich erfolgt ein Bericht an den Bürgermeister und die zuständige Archivstelle.
- (6) Arbeitsergebnisse sollen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

§ 4 Kostenerstattung

Den Ortschronisten wird ein jährliches Budget gewährt.

§ 5 Beendigung der Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit kann jederzeit schriftlich beendet werden.
- (2) Eine Abberufung durch den Bürgermeister ist insbesondere bei Pflichtverletzungen zulässig.
- (3) Alle Arbeitsmittel und Unterlagen sind bei Beendigung unverzüglich zurückzugeben.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in allen Geschlechtern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Blankenburg (Harz), den 23.06.2026

gez. Heiko Breithaupt
Bürgermeister

Siegel